

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung zum Reglement

über das

Bestattungswesen und den Friedhof

(Bestattungs- und Friedhofsverordnung)

vom 24. August 1999

Revision vom
29. Februar 2000
29. Oktober 2001
1. Februar 2005
17. Oktober 2006
23. Januar 2007
20. Oktober 2015
29. Juni 2021
05. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Bestattungsbüro	1
§ 2	Friedhofteam	2
§ 3	Friedhofplan	2
§ 4	Verzeichnis der Grabstätten	2
§ 5	Publikation	2
§ 6	Totenglocke	2

2. Bestattungen und Beisetzungen

§ 7	Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung für Auswärtige	3
§ 8	Schriftlicher Wille	3
§ 9	Entscheid der Angehörigen	3
§ 10	Aufbahrung	3
§ 11	Öffnung des Sarges	4
§ 12	Bestattungs- bzw. Beisetzungszeiten	4
§ 13	Sarg / Urne in Kapelle	4
§ 14	Zugelassene Särge	5
§ 15	Urnenbeisetzung ausserhalb des Friedhofs	5
§ 16	Verstreuen der Asche	5

3. Friedhof

§ 17	Öffnungszeiten und Zutritt	6
§ 18	Grabstätten	6
§ 19	Zulässige Beisetzungen	6
§ 20	Beschriftung der Gräber	7
§ 21	Beschriftung der Urnennischen	8
§ 22	Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes	8
§ 23	Gestaltung des Grabmals	8
§ 24	Setzen des Grabmals	9
§ 25	Grabeinfassung	9
§ 26	Nachträgliche Beisetzung von Urnen	9
§ 27	Aufhebung der Grabstätten	10
§ 28	(aufgehoben gemäss GRB vom 1. Februar 2005)	10

§ 29	Bepflanzung	10
§ 30	Grabunterhalt	10

4. Gebühren

§ 31	Gräber / Urnennischen	11
§ 32	aufgehoben	12
§ 33	Beisetzung Auswärtiger	12
§ 34	Reduktion	12
§ 35	Friedhofskapelle	12
§ 36	Urnenentnahme / Grabaufhebung	13
§ 37	Grabunterhalt	13

5. Schlussbestimmungen

§ 38	Verfügungen des Gemeinderates	14
§ 39	Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 40	Inkraftsetzung	14

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 22 Abs. 3 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998 in Verbindung mit § 30 des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 26. Oktober 1998, folgende Verordnung:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestattungsbüro¹

¹Dem Bestattungsbüro obliegen die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung
- Festlegung des Bestattungs- bzw. Beisetzungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen
- Anmeldung der Kremation beim Bestattungsbüro in Basel
- Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
- Einholung von Bewilligungen
- Publikation
- Genehmigung der Grabmäler
- Administration für den Grabunterhalt
- Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung
- Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung und Beisetzung

²Die Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie die Organisation der Bestattung und Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

³Verschiebungen von bereits festgelegten Bestattungsterminen werden nur aus wichtigen Gründen kostenlos organisiert (z.B. Krankheit, Anreise aus dem Ausland, höhere Gewalt). Bei Verschiebungen aus anderen Gründen wird eine Aufwandgebühr von CHF 100 erhoben.

¹ Gemäss GRB vom 29. Juni 2021

§ 2 Friedhofteam¹

Dem Friedhofteam obliegen folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Gräber
- Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung
- Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor und während der Bestattung bzw. Beisetzung
- Nachführen des Friedhofplanes
- Nachtragen der Belegungspläne
- Unterhalt der Friedhofanlagen
- Räumung der Gräber

§ 3 Friedhofplan¹

Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben:

- Anordnung der Grabfelder
- Nummerierung der Gräber

§ 4 Verzeichnis der Grabstätten¹

Das Verzeichnis der Grabstätten enthält folgende Angaben:

- Art des Grabes
- Nummer des Grabes
- Name, Geburts- und Todesdatum des/der Bestatteten bzw. Beigesetzten
- Adresse der Angehörigen
- Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt

§ 5 Publikation

Die Todesfälle werden in der Regel in den Anschlagkästen der Gemeinde bekanntgegeben. Auf die amtliche Anzeige in den Zeitungen kann auf Wunsch der Angehörigen verzichtet werden.

§ 6 Totenglocke

Die Gemeinde schliesst einen Vertrag mit den Kirchen betreffend das Läuten der Totenglocke ab.

¹ Gemäss GRB vom 29. Juni 2021

2. Bestattungen und Beisetzungen

§ 7 Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung für Auswärtige¹

Auswärts wohnhafte und verstorbene Personen haben das Recht, in Reinach bestattet bzw. beigesetzt zu werden, wenn

- sie über 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren oder
- sie oder ihr Ehegatte das Gemeindebürgerrecht besitzen oder
- sie Kinder, Eltern oder Geschwister haben, die in Reinach wohnhaft sind
- sie vorverstorbene Ehepartner, Kinder, Eltern oder Geschwister haben, welche auf dem Friedhof bereits eine Grabstätte haben.

In besonderen Fällen kann das Gemeindepräsidium zudem Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Schriftlicher Wille²

Personen mit Wohnsitz in Reinach können auf dem Bestattungsbüro ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung und Beisetzung hinterlegen.

§ 9 Entscheid der Angehörigen²

¹Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung und Beisetzung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.

²Ohne schriftliche Willenserklärung und bestimmende Angehörige wird in der Regel Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

§ 10 Aufbahrung³

¹Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Fiechten überführt werden.

²Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung bzw. Beisetzung einen Schlüssel zum Raum, in welchem diese aufgebahrt ist, und haben jederzeit freien Zugang.

¹ Gemäss GRB vom 17. Oktober 2006 und 29. Juni 2021

² Gemäss GRB vom 29. Juni 2021

³ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001 und 29. Juni 2021

³Die Aufbahrung ist für in Reinach wohnhaft gewesene Verstorbene während 72 Stunden unentgeltlich. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben (Kühlung). Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.

⁴Für auswärtige Verstorbene ist für die ersten drei Tage eine Gebühr von pauschal CHF 100 zu entrichten; jeder weitere Tag kostet CHF 200.

§ 11 Öffnung des Sarges¹

¹Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg während der Aufbahrung vom Friedhofpersonal geöffnet.

²Särge, auf denen der Bestattungsunternehmer vermerkt hat, dass sie nicht geöffnet werden dürfen, werden vom Friedhofpersonal nicht geöffnet.

§ 12 Bestattungs- bzw. Beisetzungzeiten²

¹Bestattungen und Beisetzungen mit Abdankung sowie Sargbeisetzungen ohne Abdankung finden morgens zwischen 8.00 und 11.00 Uhr sowie nachmittags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr statt.

²Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können in der Regel morgens bis 11.15 Uhr und nachmittags bis 15.45 Uhr angesetzt werden.

³An Samstagen können Bestattungen oder Beisetzungen nur stattfinden, wenn die Angehörigen glaubhaft dartun, dass sie an allen in Frage kommenden Werktagen verhindert sind. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungszeit ist mit dem Friedhofpersonal abzusprechen.

⁴An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.

§ 13 Sarg / Urne in Kapelle³

¹Die Angehörigen gestalten die Beisetzungsfeier in Absprache mit dem Bestattungsbüro und/oder dem Friedhofpersonal.

¹ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001 und 29. Juni 2021

² Gemäss GRB vom 17. Oktober 2006 und 29. Juni 2021

³ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, vom 29. Oktober 2001, vom 17. Oktober 2006 sowie vom 29. Juni 2021

²Der Sarg wird in der Regel vor der Kapelle verabschiedet; er wird während der Trauerfeier in das Grab abgesenkt.

³Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden.

§ 14 Zugelassene Säрге

Säрге aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder aus Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro die Bestätigung eines Experten verlangen.

§ 15 Urnenbeisetzung ausserhalb des Friedhofs¹

¹Wer eine Urne ausserhalb des Friedhofs beisetzen oder aufbewahren will, hat dies dem Bestattungsbüro unterschriftlich zu bestätigen.

²Die Beisetzung auf einem Grundstück ausserhalb des Friedhofs ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundeigentümers erlaubt.

³Für die Beisetzung auf privaten Grundstücken sind nur Holzurnen zugelassen. Die Urne muss mindestens 1m in den Boden versenkt werden.

⁴Es dürfen keine eigentlichen Grabstätten errichtet werden, die zu nachbarlichen Störungen führen.

§ 16 Verstreuen der Asche²

¹Das Verstreuen von Asche ist innerhalb des Friedhofes nur im Aschengrab zugelassen.

²Den besonderen Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

³Ausserhalb des Friedhofs gilt § 11 Absatz 3 des Reglements vom 26. Oktober 1998.

¹ Gemäss GRB vom 29. Juni 2021

² Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001, vom 17. Oktober 2006 sowie vom 20. Oktober 2015

3. Friedhof

§ 17 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet. Das Befahren des Friedhofs ist nur Behinderten sowie Lieferanten und Handwerkern gestattet. Hunden ist der Zutritt verboten; Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

§ 18 Grabstätten¹

¹Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen (Länge, Breite, Tiefe):

Reihenerdbestattungsgräber		210	x	90	x	120 - 150	cm
Kindergräber (bis zu 12 Jahren)		150	x	80	x	120 - 150	cm
Urnenreihengräber		155	x	80	x	80	cm
Familiengräber	für 2 Särge	275	x	180	x	120 - 150	cm
	für 4 Särge	275	x	180	x	160 - 200	cm
Familienurnengräber		155	x	160	x	80	cm
Urnennischen		40	x	40	x	50	cm
Gemeinschaftsgrab		50	x	50	x	80	cm

²Auf dem Dorffriedhof werden keine neuen Grabstätten mehr eingerichtet.

³In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre meldepflichtigen Totgeburten in einem Kindergrab beisetzen.

⁴In der Gemeinde wohnhafte Eltern können ihre nicht meldepflichtigen Totgeburten im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beisetzen. Eine Beschriftung ist nicht möglich.

§ 19 Zulässige Beisetzungen¹

¹In den Grabstätten sind folgende Beisetzungen möglich:

Reihenerdbestattungsgräber	1 Sarg + 1 Urne + 2 Asche-Säcklein + 1 Urne eines Haustiers
Kindergräber	1 Sarg + 2 Urnen + 2 Asche-Säcklein
Urnenreihengräber	2 Urnen + 2 Asche-Säcklein

¹ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015 und 29. Juni 2021

Familiengräber (jeweils + 2 Asche-Säcklein + 1 Urne eines Haustiers)		
	4 Särge+	2 Urnen
	3 Särge+	3 Urnen
	2 Särge+	4 Urnen
	1 Sarg +	5 Urnen
Familienurnengräber	6 Urnen + 2 Asche-Säcklein + 1 Urne eines Haustiers	
Urnennischen	2 Urnen	

²Im neuen Gemeinschaftsgrab sind keine Sarg- oder Aschenbeisetzungen möglich.

³Ab vollständiger Belegung einer Grabstätte und entsprechender Bewilligung durch das Bestattungsbüro können Aschenbeisetzungen gemäss Abs. 1 oder im alten Gemeinschaftsgrab erfolgen (Bestattungstiefe: 40cm). Dazu müssen nachvollziehbare Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personen gemeinsam in einem Grab bestattet werden sollen, die in enger Beziehung zueinander standen. Zusätzliche Inschriften können nach Gesuchsbewilligung auf bestehenden Grabsteinen angebracht werden. Das Anbringen von Inschriften beim alten Gemeinschaftsgrab ist ausgeschlossen.

⁴Die Beisetzung eines Asche-Säckleins eines Haustiers ist zu jedem Zeitpunkt und zusätzlich zur Maximalbelegung in jeder Grabstätte möglich, ausgenommen im Gemeinschaftsgrab. Dies gilt auch für Urnen von Haustieren, die gemäss Abs. 1 beigesetzt werden können.

§ 20 Beschriftung der Gräber¹

¹Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet. Die provisorische Beschriftung erfolgt je nach Wunsch auf einer neutralen Tafel oder auf einem Holzkreuz.

²Bei Beisetzung von Haustieren ist in keinem Fall eine Beschriftung zulässig. Dies gilt auch bei Urnennischen.

¹ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000 und 29. Juni 2021

§ 21 Beschriftung der Urnennischen¹

¹Die Urnennischen werden nach Beisetzung der Urne mit einer Steinplatte geschlossen und einem provisorischen Namensschild versehen. Eine Steinplatte pro Nische wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

²Die definitive Beschriftung der Urnennischen auf dem Friedhof Fiechten ist Sache der Angehörigen. Gravierte Schriften und Verzierungen sind in Schwarz, Grau, dunklem Braun sowie mit Bronz Buchstaben zulässig.

³Neben dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum sind Schriften von maximal 4 Zeilen erlaubt.

⁴Verzierungen sind in Form von Gravuren möglich. Für zusätzliche Schriften und Verzierungen ist die Genehmigung des Bestattungsbüros einzuholen.

⁵Die Urnennischen auf dem Dorffriedhof werden von der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen einheitlich beschriftet.

§ 22 Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes²

Beim Gemeinschaftsgrab kann auf eigene Kosten eine Inschrift (Name) angebracht werden. Diese muss nach 20 Jahren wieder entfernt werden.

§ 23 Gestaltung des Grabmals²

¹Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.

²Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Reihenerdbestattungsgräber	120 / 60 / 40 cm
Kindergräber	100 / 60 / 40 cm
Familiengräber	120 / 140 / 50 cm
Urnenreihengräber	100 / 60 / 40 cm
Familienurnengräber	100 / 110 / 50 cm

³Grabplatten dürfen höchstens die Hälfte des Grabfeldes belegen.

⁴Als Materialien sind Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Holz, Schmiedeseisen und Bronze zu verwenden.

⁵Für die Fundamente sind Kalkstein oder Zementplatten zu verwenden.

¹ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001

² Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

⁶Die Pläne der Grabmäler sind dem Bestattungsbüro zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 Setzen des Grabmals¹

¹Bei Sargbeisetzungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten 9 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

²Die Grabmäler sind nach den in den Grabreihen aufgestellten Schnurgerüsten auszurichten.

³Bei einer Nachbeisetzung ist die Entfernung und Neusetzung des Grabmals von den Angehörigen zu veranlassen; sie haben durch eine Fachperson zu erfolgen. Falls die Angehörigen nicht erreichbar sind, wird das Grabmal zu ihren Lasten vom Friedhofpersonal entfernt.

§ 25 Grabeinfassung

¹Die Bauverwaltung verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

²Weitere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

§ 26 Nachträgliche Beisetzung von Urnen²

¹Urnen dürfen in bestehenden Grabstätten bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhefrist beigesetzt werden. Bei Haustieren gilt § 22 Absatz 4 des Reglements.

²Das Bestattungsbüro kann Ausnahmen bewilligen (§ 22 Absatz 3 des Reglements).

³Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Nische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.

¹ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001 und 29. Juni 2021

² Gemäss GRB vom 17. Oktober 2006 und 29. Juni 2021

§ 27 Aufhebung der Grabstätten¹

¹Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung. Urnen können durch die Hinterbliebenen übernommen oder gegen Erstattung der Kosten in ein bestehendes Grab verlegt werden. Die Gebühren für ein neues Grab gemäss § 25 Abs. 4 des Reglements richten sich sowohl für Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach als auch für Auswärtige nach § 31 Abs. 2 sowie § 36 Abs. 1.

²Erfolgt keine Übernahme oder Verlegung, verbleiben Urnen im Boden. Asche von Urnen in den Nischenwänden und den neuen Gemeinschaftsgräbern wird im Aschengrab beigesetzt. Eine Beschriftung ist nicht möglich.

³Bei einer vorzeitigen Grabaufhebung ist der Grabstein durch die Angehörigen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 28²

§ 29 Bepflanzung

¹Bei der Grabbepflanzung ist auf die harmonische Wirkung des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

²Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.

³Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 30 Grabunterhalt³

¹Die Angehörigen können die Gemeinde beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss für die ganze verbleibende Ruhezeit erteilt werden.

²Der Grabunterhalt umfasst zwei Saisonanpflanzungen sowie das Jäten, Giessen der Bepflanzung sowie ein allfälliges Ausbessern bei Witterungsschäden.

¹ Gemäss GRB vom 29. Oktober 2001 und 29. Juni 2021

² aufgehoben gemäss GRB vom 1. Februar 2005

³ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

³Die Gräber werden in der Regel im Mai/Juni und im Oktober angepflanzt. Art und Anzahl der Pflanzen bestimmt die Gemeinde.

4. Gebühren

§ 31 Gräber / Urnennischen¹

¹Für in Reinach wohnhaft (d.h. niedergelassen) gewesene Verstorbene werden Kindergräber, Reihenerdbestattungsgräber bzw. Urnenreihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nicht meldepflichtige Totgeburten können unentgeltlich im anonymen Kindergemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren können kostenlos in einer noch offenen Grabstätte beigesetzt werden.

Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen)	CHF	4'000
Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen)	CHF	6'000
Familienurnengrab (max. 6 Urnen)	CHF	4'500

²Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

Reihenerdbestattungsgrab	CHF	2'500
Kindergrab	CHF	1'000
Familiengrab 2er Belegung (+ 4 Urnen)	CHF	6'000
Familiengrab 4er Belegung (+ 2 Urnen)	CHF	8'000
Urnenreihengrab	CHF	2'000
Urnennische	CHF	2'000
Familienurnengrab (max. 6 Urnen)	CHF	7'500
Gemeinschaftsgrab	CHF	500

³Aufgehoben²

⁴Bei Verlängerung der Belegungszeit von Familiengräbern und Familienurnennischen auf dem Dorffriedhof wird eine Gebühr von CHF 100 pro Jahr erhoben.

¹ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, vom 17. Oktober 2006, vom 20. Oktober 2015 sowie vom 29. Juni 2021

² Aufgehoben gemäss GRB vom 05. Oktober 2021 (rückwirkend per 01. Juli 2021)

⁵Für die nachträgliche Beisetzung von Urnen oder Asche-Säcklein von Haustieren wird eine Gebühr von CHF 750 pro Urne oder Asche-Säcklein erhoben. Für Haustiere von Auswärtigen beträgt die Gebühr CHF 1'000.¹

§ 32²

§ 33 Beisetzung Auswärtiger³

¹Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben, nämlich für eine:

Sargbeisetzung	CHF	2'000
Urnenbeisetzung im Grab inkl. Gemeinschaftsgrab	CHF	1'000
Urnenbeisetzung in einer Nische	CHF	500

²Für Kinder bis zum 18. Altersjahr werden die halben Gebühren erhoben.

§ 34 Reduktion⁴

¹Für Auswärtige, die länger als 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, reduzieren sich die Kosten um 50 %, wenn sie innert 90 Tagen, und um 25 %, wenn sie innert 180 Tagen nach ihrem Wegzug verstorben sind.

²Wenn Auswärtige innert weniger als 90 Tagen nach ihrem Wegzug verstorben sind, kann der Gemeinderat in besonderen Fällen einen Erlass bis zu 100 % bewilligen.

§ 35 Friedhofskapelle⁵

¹Die Kapelle wird für die Trauerfeier von in Reinach wohnhaft gewesenen Verstorbenen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

²Für auswärtige Verstorbene ist eine Gebühr von CHF 250 zu entrichten.

³Ausserordentliche Einsätze des Friedhofpersonals können nach Aufwand weiter verrechnet werden.

¹ Gemäss GRB vom 05. Oktober 2021 (rückwirkend per 01. Juli 2021)

² Änderungen gemäss GRB vom 23. Januar 2007 sowie vom 20. Oktober 2015, aufgehoben gemäss GRB vom 22. Juni 2021

³ Gemäss GRB vom 29. Juni 2021

⁴ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015

⁵ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, vom 23. Januar 2007 sowie vom 20. Oktober 2015

§ 36 Urnenentnahme / Grabaufhebung¹

¹Für die Entnahme und Verlegung einer Urne sind folgende Beträge zu entrichten:

Urnenentnahme aus einer Urnennische	CHF 100
Urnenentnahme aus einem Erdgrab	CHF 250
Urnenwiederbeisetzung mit Graböffnung	CHF 250
Urnenwiederbeisetzung in Nische oder geöffnetem Grab	CHF 100

²Bei vorzeitiger Aufhebung sind für die Pflege des Grabes pro Jahr CHF 150 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit zu bezahlen.

§ 37 Grabunterhalt²

¹Der Grabunterhalt einschliesslich zwei Saisonanpflanzungen kann der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten betragen für ein:

	pro Jahr	für 20 Jahre
Reihenerdbestattungsgrab	CHF 300	CHF 6'000
Kindergrab	CHF 200	CHF 4'000
Urnenreihengrab	CHF 250	CHF 5'000

	pro Jahr	für 50 Jahre
Familiengrab	CHF 600	CHF 30'000
Familienurnengrab	CHF 400	CHF 20'000

²Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden. Dies gilt auch für die Verlängerung des Grabunterhaltes bei Familiengräbern auf dem Dorffriedhof. Die Zinsen für die im Voraus entrichteten Grabunterhaltsgebühren fallen als Ausgleich für die Teuerung an die Gemeinde.

³Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückzahlung der im Voraus entrichteten Grabunterhaltskosten.

¹ Gemäss GRB vom 29. Februar 2000 und 29. Juni 2021

² Gemäss GRB vom 29. Februar 2000, vom 23. Januar 2007 sowie vom 20. Oktober 2015

5. Schlussbestimmungen

§ 38 Verfügung des Gemeinderates¹

Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmäler, Bepflanzungen, Beschriftungen und Gegenstände, die nicht ins Gesamtbild des Friedhofs passen oder die Harmonie des Friedhofs stören, entfernen zu lassen.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement sowie die Verordnung über den Grabunterhalt im Rahmen des Bestattungs- und Friedhofreglements, beide vom 27. Juli 1993.

§ 40 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 24. August 1999 genehmigt und auf den 1. September 1999 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 24. August 1999

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Othmar Gnos
Gemeindepräsidentin	Gemeindevorwalter

¹ Gemäss GRB vom 20. Oktober 2015